

Rezensionen und Nachrichten.

Thomas Jules, *Le Concordat de 1516, ses origines, son histoire au XVI^e siècle*. Première partie: Les origines du Concordat. Deuxième partie: Les Documents concordataires. Troisième partie: Histoire du Concordat au XVI^e siècle. XIV, 448, 415, 480 Seiten. Ouvrage récompensé par l'académie des sciences morales et politiques sur le prix du budget. Paris, Picard, 1910. 22,50 francs.

In einem Werke, das bei den Capetingern einsetzt, das dreizehnte Jahrhundert berührt, längere Ausführungen über Bonifaz VIII. enthält, die Synoden von Basel und Konstanz behandelt, viel von Luther spricht und notwendiger Weise eine Fülle von Exkursen über alle möglichen Fragen enthalten muss, *ist kein einziges deutsches Werk benutzt*, es sei denn, dass es durch Uebersetzung ins Französische dem Verfasser verständlich geworden wäre, wie etwa Hefele, Konziliengeschichte und Pastors Geschichte der Päpste. Das ist an sich ein starkes Stück und könnte den Leser gleich von vorneherein zu Ungunsten des Buches beeinflussen. Es lässt sich nicht leugnen, dass der erste Band mit seinen zahlreichen Skizzen aus dem 12. bis 16. Jahrhundert, die ungefähr alle Beziehungen, die zwischen Staat und Kirche möglich sind, umfassen, nicht selten den Eindruck des historischen Dilettantismus macht. Auch sind manche der vorgeführten Bilder auf uralter, zwar ehrwürdiger, aber nicht mehr einwandfreier Literatur aufgebaut. Der gute Thomassin (*Ancienne et nouvelle discipline de l'Eglise*) ist in umfangreicher Weise herangezogen worden unter Verzicht auf die neuere und neueste Literatur. Bei manchen längeren Darstellungen hat der Verfasser auf Quellen und Literaturangaben verzichtet, was immerhin ärgerlich ist, selbst wenn man den Worten des Verfassers nicht zustimmen kann. Im Allgemeinen muss man sagen, dass die Technik des Verfassers noch etwas die der *alten* französischen Schule ist, von der die moderne französische Geschichtschreibung sich mit so glänzendem Erfolg freigemacht hat.

Der Inhalt des ersten Bandes setzt sich aus vier Büchern zusammen, die als Schlussabschnitt eine Reihe von Aktenstücken er-

halten: Nach der sehr doktrinären und etwas oberflächlichen Einleitung folgt das erste Buch über die *éléments rudimentaires des origines du concordat*; im zweiten Buche wird von den *premières données rédactionnelles* (1414—1438), im dritten Buche von der *histoire de la pragmatique sanction depuis sa promulgation jusqu'à sa poursuite judiciaire au V^e concile de Latran* und endlich im vierten Buche von den diplomatischen Verhandlungen der Jahre 1515 und 1516 gehandelt. Die Zeit des beginnenden Landeskirchentums, die in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts fällt, hat der Verfasser nicht im Lichte der neuesten Forschungen, die hierüber in Deutschland gemacht worden sind, untersucht, sondern sich mit älteren Darstellungen begnügt. Soweit Frankreich in Frage kommt, hätte die Darstellung vertieft werden können, wenn die Literatur über das Konstanzer und Baseler Konzil in entsprechender Weise herangezogen worden wäre.

Im zweiten Bande « *Les Documents concordataires* » beginnt der eigentlich wertvolle Teil dieses Werkes, indem der Verfasser es unternimmt, sowohl eine genaue Inhaltsangabe, wie eine geschickte Exegese der Akten, die aus den Zeitverhältnissen heraus gemacht wird, zu geben; die aus Anlass der gepflogenen Verhandlungen ausgefertigt und ausgetauscht wurden. Ebenso werden wir auf das Eingehendste mit den gesamten gesetzlichen, bürokratischen und sonstigen Massnahmen bekannt gemacht, die sich in Frankreich an den Abschluss des Konkordates anknüpften. Die Kapitelsüberschriften geben die genaue Disposition an: 1. *Les Documents en général*; 2. *les conditions préalables*; 3. *l'approbation du V^e concile de Latran 13 et 19 décembre 1516*; 4. *la promulgation des deux pouvoirs*; 5. *la préface du concordat*; 6.-18. *les articles du concordat*; 19.-23. *enregistrement du concordat*, wobei zunächst die Tätigkeit des Königs, um die gesetzliche Anerkennung des Vertrages herbeizuführen, sowie die Weigerung des Parlamentes, das Konkordat einzutragen, auseinandergesetzt, und weiterhin die langwierigen Verhandlungen geschildert werden, die mit einer zwangsweisen Eintragung endigten. Die fünf letzten Kapitel (24.-29.) betreffen die *Actes additionnels*. Die beigegebenen *Documents et pièces justificatives* bieten in der Hauptsache die Sitzungsberichte des Parlamentes.

Der dritte Band umfasst die Geschichte des Konkordats im sechzehnten Jahrhundert. Er beginnt mit einer Schilderung des *milieu politique* und *milieu disciplinaire*. Die letztere ist durchaus dilettantenhaft. Seite 25 wird der in Motta bei Treviso geborene Aleander zu einem Deutschen gestempelt und der Verfasser lässt das Konzil von Pisa den Gegenpapst Klemens VII. absetzen! Die Skizzen über die kuriale Verwaltung jener Tage sind voll von Ungenauigkeiten, ja selbst groben Fehlern. Der Widerstand gegen das Konkordat erfährt eine genauere Darlegung im zweiten Buche, die *application abusive*

im dritten und die heureux effets du concordat im vierten Buche. Der *Résumé général et conclusion* leitet über zur letzten Serie von Aktenstücken, unter denen eine Anzahl sehr wichtiger, in nicht immer einwandfreier Transcription mitgeteilt werden.

Das Buch hat, soweit das Konkordat im eigentlichen Sinne in Frage kommt, sehr grosse Vorzüge und beleuchtet einen weltgeschichtlich bedeutsamen Abschnitt im Verhältnis von Staat und Kirche in Frankreich; soweit jedoch die allgemein geschichtlichen Dinge berührt werden, sind die Angaben des Verfassers nur mit *grosser* Vorsicht entgegenzunehmen. Auf diesem Gebiete ist er nicht beschlagen.

Paul Maria Baumgarten.

* * *

Baumgarten, Paul Maria. *Von der apostolischen Kanzlei. Untersuchungen über die päpstlichen Tabellionen und die Vizekanzler der heil. röm. Kirche im XIII., XIV. u. XV. Jahrhundert.* Köln 1908., 186. S. (Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. 4. Heft).

Baumgarten, der in seinem Werke « Aus Kanzlei und Kammer » die Stellung der Bullatoren, Taxatoren und Kursoren beleuchtet hat, gibt uns in dem vorliegenden Bande eine rechtsgeschichtliche Untersuchung über weitere wichtige Beamtenklassen an der päpstlichen Kurie aus dem 13.—15. Jahrhundert, über die Tabellionen und Vizekanzler. Auf den ersten Blick mag die Gegenüberstellung gerade dieser päpstlichen Beamten etwas auffallend erscheinen. Dem gegenüber weist der Verf. darauf hin, dass eine Zusammenstellung der Vizekanzler nur unter Heranziehung der Urkundengruppe der Tabellionatsernennungen möglich ist, weil diese höchsten Kanzleibeamten in den kurialen Akten verhältnismässig wenig genannt werden. « Da nun die Vizekanzler oder ihre Stellvertreter im Laufe eines jeden Pontifikatsjahres bei den Notariatsernennungen des öfteren vorkommen, so ist die Verbindung der Untersuchungen über den Tabellionat mit den Forschungen über die Aufhellung der series vicecancellariorum Sanctae Romanae Ecclesiae eine natürliche, ja notwendige Sache » (37). — Im ersten Teile stellt B. nach einleitenden Bemerkungen über die Notare des ausgehenden Mittelalters im allgemeinen das Ergebnis seiner Untersuchungen über die Bittschriften, die Prüfung, Vereidigung, Investitur und Ernennung der Tabellionen, eine Liste der Examinatoren und die Eidesformel zusammen. Wertvolles Material fand B. in den seit 1342 vorkommenden und vielfach persönlich gehaltenen Bittschriften um die Verleihung des Tabellionats. Jedem einzelnen Kapitel sind die betr. Auszüge aus den Supplikenregistern und andere